

# Regionale Planung für die Windenergie - Wegbereiterin der Energiewende

Veranstaltung der ARL auf dem Bundeskongress  
"Tag der Regionen" am 28.5.2024 in Pforzheim

Axel Priebes, Manuela Hahn, Thomas Kiwitt, Wolfgang Jung

---

## Mitwirkende

- **Prof. Dr. Axel Prieb**s, Präsident der Akademie für Raumentwicklung in der Leibniz-Gemeinschaft (ARL), Leiter des Ad-hoc-Arbeitskreises „Neue Planungsgrundlagen für erneuerbare Energien“ und Mitglied des Forums Regionalplanung der ARL
- **Dipl.-Ing. Manuela Hahn**, Abteilungsleiterin der Gemeinsamen Landesplanung Berlin-Brandenburg, Mitglied der ARL und Sprecherin des Forums Regionalplanung der ARL
- **Dipl.-Ing. Thomas Kiwitt**, Leitender technischer Direktor beim Verband Region Stuttgart, Mitglied der ARL und des Forums Regionalplanung
- **Dr.-Ing. Wolfgang Jung**, Teamleiter Regionalplanung bei der Region Hannover, Korrespondierendes Mitglied und Mitglied des Ad-hoc-Arbeitskreises „Neue Planungsgrundlagen für erneuerbare Energien“ der ARL

1.

# Einführung und Empfehlungen des Ad-hoc-AK „Windenergie an Land“ der ARL

**Prof. Dr. Axel Priebes**

**Akademie für Raumentwicklung in der Leibniz-Gemeinschaft  
(ARL)**

---

## Regionale Planung für die Windenergie - Wegbereiterin der Energiewende

Seit 2022 Rechtslage umfassend verändert durch neue und geänderte Gesetze des Bundes

- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)
- Windflächenbedarfsgesetz (WindBG)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Raumordnungsgesetz (ROG)

Abschied von der Konzentrationszonen-Planung mit ihren rechtlichen Problemen

- Umsetzung des BVerwG-Urteils vom Dezember 2012 (harte und weiche Tabuzonen etc.)
- Viele Regionalpläne scheitern vor OVG

## Bundesrechtliche Änderungen des Jahres 2022 (1)

§ 2 EEG (seit 29.07.2022 geltende Fassung  
*„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen  
sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen  
im **überragenden öffentlichen Interesse und  
dienen der öffentlichen Sicherheit**. Bis die  
Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu  
treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerba-  
ren Energien als **vorrangiger Belang** in die  
jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwä-  
gungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht  
gegenüber Belangen der Landes- und Bündnis-  
verteidigung anzuwenden.“*



Fotos: Axel Priebes

---

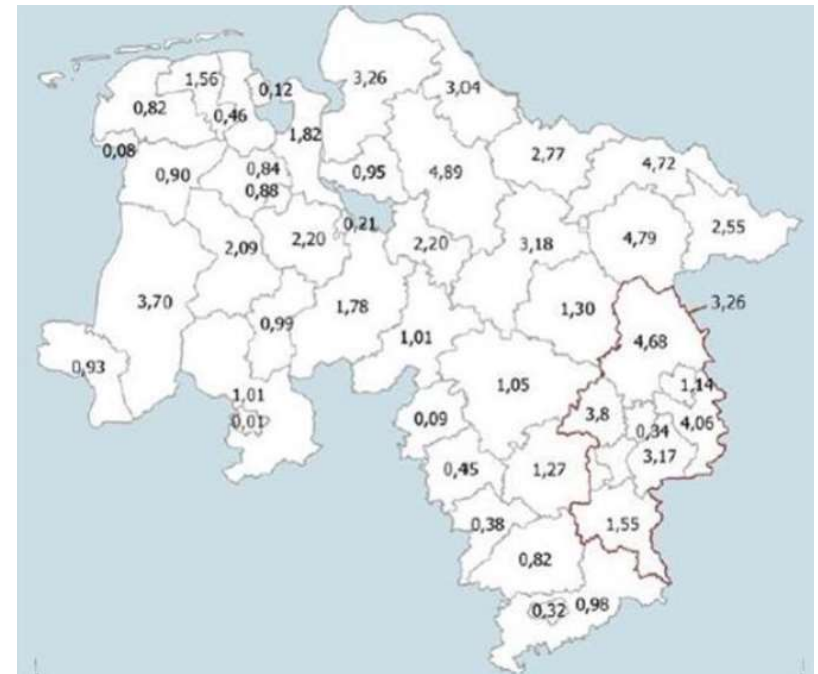
## Bundesrechtliche Änderungen des Jahres 2022 (2)

### Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

- sieht (auf gutachtlicher Grundlage) eine Verteilung sogenannter "Flächenbeitragswerte" auf die Länder vor (bis Ende 2027 1,4 % und bis Ende 2032 2 % der Bundesfläche für Windkraftanlagen)
- Anlage 1 zum WindBG: Aufteilung des Gesamtziels auf die Bundesländer: Korridor eingegrenzt zwischen 1,8 und 2,2 % (Stadtstaaten 0,5 %)
- Detaillierte Regelungen zur Anrechenbarkeit von Flächen
- Die Länder können die Flächen entweder selbst ausweisen, oder als Teilflächenziele auf nachfolgende Planungsebenen „herunterbrechen“.
- Im Wege eines Staatsvertrages können Länder ihre Flächenziele bis zu einem gewissen Umfang untereinander übertragen.

## Flächenbeitragswerte für die Teilräume der Länder

- Umsetzung soll in allen Flächenländern durch die Regionalplanung erfolgen
- In vielen Ländern 1:1 Übertragung des Flächenziels auf die Regionen
- Differenziertes Vorgehen führt zu starken regionalen Unterschieden insbesondere bei kleinen Planungsregionen (z. B. Niedersachsen)
- Erster Aufschlag des Nds. MU: bis zu 4,9% (siehe Karte), Nachbesserung erfolgt (**max. 4,0%**)



Quelle: Zevener Zeitung

---

## Bundesrechtliche Änderungen des Jahres 2022 (3)

### Änderungen des BauGB:

#### Sofern Flächenbeitragswert erreicht wird (§ 249 Abs. 1 BauGB):

- Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB entfällt für WEA außerhalb von Windenergiegebieten, dann § 249 Abs. 2 S. 1 BauGB,
- Zulässigkeit richtet sich dort nach § 35 Abs. 2 BauGB (kann im Einzelfall zugelassen werden)

#### Bei Nichterreichen des Flächenbeitragswerts (§ 249 Abs. 7 BauGB):

- Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
- entgegenstehende Darstellungen in FNP und Raumordnungsplänen sind unbeachtlich, ebenso sonstige Maßnahmen der Landesplanung



---

## Zusammenfassung der Veränderungen

- Klare Stärkung der Windenergie gegenüber anderen Belangen, Errichtung von WEA soll beschleunigt werden
- Rechtliche Probleme aus bisher flächeneckender Privilegierung und Konzentrationszonenplanung nicht mehr relevant
- Gesetzliche Klarstellungen und Verzicht auf eine Untersuchung aller Flächen der Regionen
- Aber weiter zu berücksichtigen: Lärmschutz, Arten- und Biotopschutz, Landschaftsbild, Akzeptanz
- Aktuell: unterschiedliche Umsetzung in den Ländern, aber außer Saarland und Stadtstaaten ist die Regionalplanung gefordert

---

## **ARL-Positionspapier Nr. 145: Neue Planungsgrundlagen für erneuerbare Energien - Herausforderungen und Lösungsvorschläge**

Leitung Ad-hoc-AK: Prof. Dr. Christina von Haaren und Prof. Dr. Axel Prieb

1. Die neuen bundesrechtlichen Vorgaben zur Windenergieplanung ermöglichen eine zügige und rechtssichere Planung von Windenergiegebieten!
2. Die Regionalplanung ist die richtige Ebene zur Sicherung von Windenergiegebieten – jetzt muss sie angepasste und rechtssichere Aufträge zur Flächensicherung bekommen!
3. Die Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie ist ein Gemeinschaftswerk – passgenaue Zuarbeit, Digitalisierung und Verwaltungsvereinfachung unterstützen die Regionalplanung!
4. Der Ausbau der Solarenergienutzung ist notwendig, muss jedoch insbesondere bei den Freiflächenanlagen gestaltet und optimiert werden!

---

## **(Fortsetzung Positionspapier Nr. 145)**

5. Zur Erreichung der Energiewende müssen Sperrwirkungen veralteter kommunaler Konzentrationszonen in raumordnerischen Vorranggebieten beseitigt werden!
6. Das Zusammenwirken der Raumordnung mit dem Energierecht und weiterem Fachrecht muss verbessert werden!
7. Die Beschleunigung der Energiewende und die Prüfung naturschutzrechtlicher Belange müssen durch eine Optimierung des Gesamtprozesses verknüpft werden!
8. Die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Energiewende ist wichtig und kann durch neue Ansätze unterstützt werden!

---

## Im Positionspapier Nr. 145 noch nicht bearbeitet, aber aus Sicht des Ad-hoc-AK mittelfristig zu klären (Hinweis auf Evaluierung 2027):

- in welcher Phase des Planungs- und Genehmigungsprozesses für neue Windenergieanlagen die Umweltbelange, insbesondere die Belange des Natur- und Artenschutzes, in welcher Tiefe abgeprüft werden,
- ob der jetzt vorgegebene enge Korridor der Flächenbeitragswerte für die 16 Bundesländer (oder die regionsbezogenen Verteilungen seitens der Länder) dazu führt, dass auch in nur bedingt geeignete Flächen hineingeplant wird, während die Potenziale anderer Regionen mit besseren Voraussetzungen nicht ausgeschöpft werden,
- wie es mittel- und langfristig gelingen kann, statt einer isolierten Planung für Windenergieflächen eine integrierte Planung erneuerbarer Energien, zumindest eine abgestimmte Planung von Flächen für die Windenergie und die Freiflächen-Photovoltaik, in den Regionen umzusetzen.

2.

# Wesentliche Ergebnisse des Forums Regionalplanung der ARL

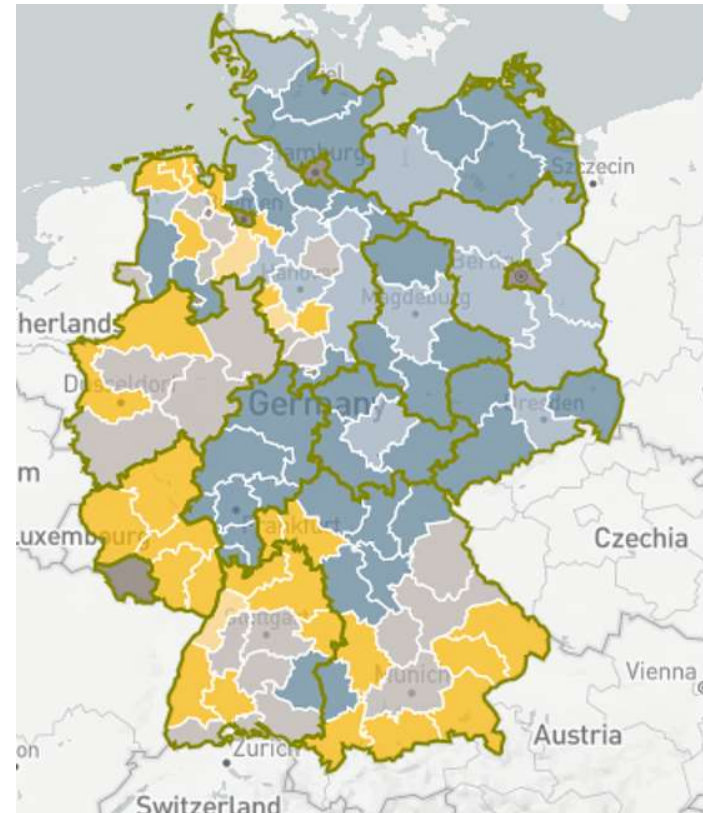
„Regionalplanung – Wegbereiterin des Windenergieausbaus“

Manuela Hahn

Sprecherin des Forums Regionalplanung der ARL

## Mit neuen Rechtsgrundlagen regionale Verantwortung übernehmen!

- Ausbau der Windenergie an Land als wichtige Säule für Energiewende und Klimaschutz sowie Energieversorgung Deutschlands
- Auftrag aller Flächenländer an Regionalplanung mit Umsetzung
- Regionalplanung als Vorreiterin einer dezentralen Energiewende
- Starke und verlässliche Planungsebene zwischen Ländern und Kommunen



Quelle: <https://www.fachagentur-windenergie.de/themen/planung/rechtskraeftige-flaechenkulisse/>

---

## Die Flächensicherung für die Windenergie als Gemeinschaftswerk!

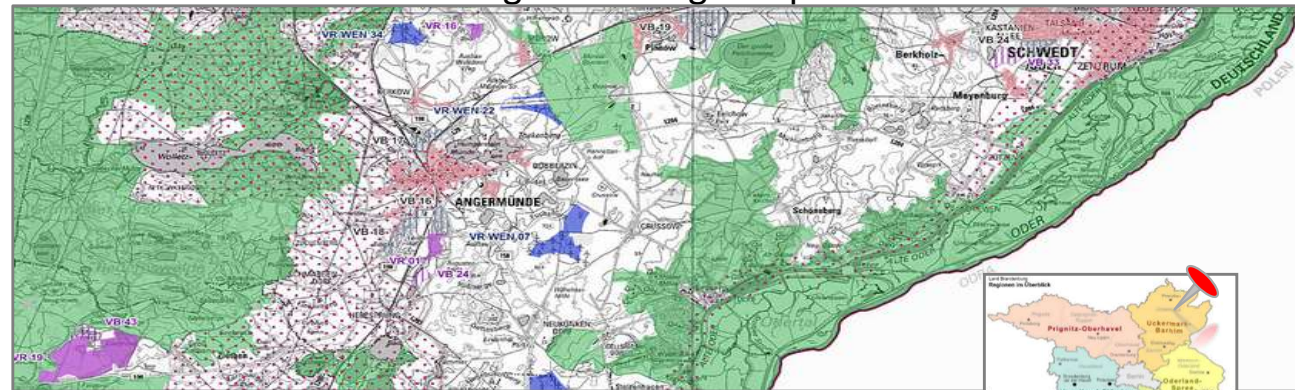
- Erreichung der Flächenziele als Herausforderung
- Demokratisch legitimierter Prozess
- Regionalplanung als Gemeinschaftswerk vieler Partner
- Ziel: Identifizierung konfliktarmer Flächen, Akzeptanz
- Beschleunigung von Arbeitsprozessen
- Personalausstattung muss gestiegenen Anforderungen folgen

## Gravierende Engpässe und Schnittstellenprobleme beim Datenaustausch beseitigen!

Bessere Qualität und Geschwindigkeit der Zulieferungen (digital, genauer), z.B.:

- Siedlungsflächen,
- zivile Luftfahrt,
- militärische Belange,
- Natur- und Artenschutz,
- Denkmalschutz,
- Landschaftsbild (...)

Ausschnitt aus dem integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim



Quelle: © Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim

VR WEN





---

## Erforderlich ist eine neue Kultur der Zusammenarbeit!

- Bessere Qualität und Geschwindigkeit der Zulieferungen (digital, genauer) z.B. Siedlungsflächen, zivile Luftfahrt, militärische Belange, Natur- und Artenschutz, Denkmalschutz
- Neue Kultur der Zusammenarbeit erforderlich, Notwendigkeit zur gemeinsamen Problemlösung, im Vordergrund „überragendes öffentliche Interesse“ (Ebenen übergreifend und mit Fachbehörden)
- Zentral: Keine Überfrachtung der Planungsebene Regionalplanung, Zurückführen der Untersuchungstiefe auf das der regionalplanerischen Ebene Angemessene, Stärke in der großräumigen Konfliktentzerrung auch im Spannungsfeld zwischen Windenergie und Artenschutz

---

## Regionalplanung als Wegbereiterin des Windenergieausbaus

- Stärke der Regionalplanung als überörtliche und fach übergreifende Planung
- Wichtig: Bündelung der Kräfte auf eine zügige Sicherung der Flächen
- Voraussetzung: gute Rahmenbedingungen (Personal), zuverlässiges Mitwirken aller Partner, auch: Erhöhung der Beratungs- und Genehmigungsbehörden der Landesbehörden

Gemeinsames Ziel: 

notwendigen Ausbau der Windenergie im gesamtgesellschaftlichen Interesse schnell und fundiert voran zu bringen

---

## Weitere Informationen:

[Regionalplanung – Wegbereiterin des Windenergieausbaus | ARL-Net](#)

3.

# Ergebnisse der ARL-Arbeitsgremien: Praxisreflexion Region Stuttgart

**Thomas Kiwitt**

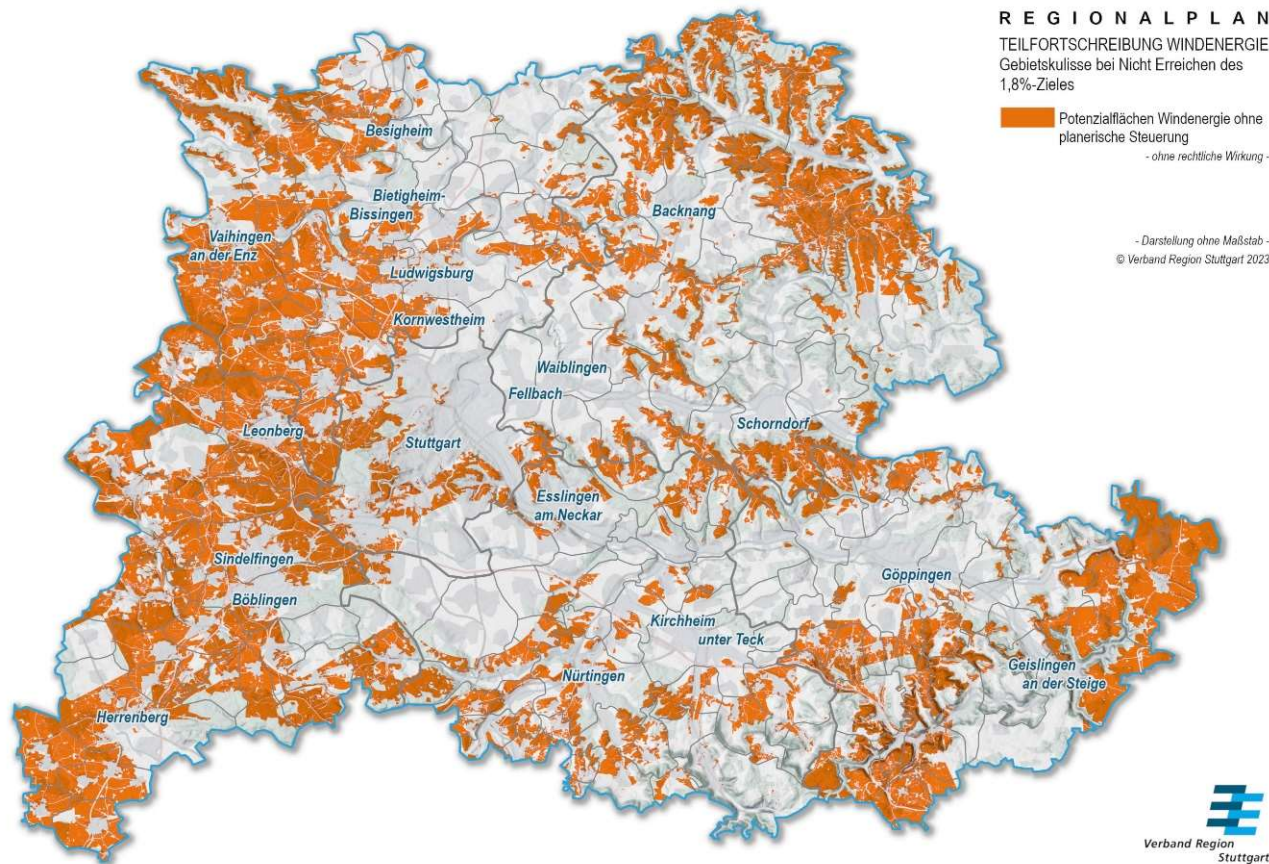
**Mitglied des Forums Regionalplanung der ARL**

---

## Deutliche Ansagen: Rechtsvorgaben an die Regionalplanung

- Vorgaben des Bundes: Definiertes Beitrag für jedes Bundesland
- Beitrag Baden-Württemberg: 1,8% der Gesamtfläche
- Vorgaben des Landes:  
Alle 12 Planungsregionen müssen gleichen Beitrag leisten  
Unabhängig von Winddargebot, sonstigen Rahmenbedingungen
- Klare Rechtsfolgen:
  - Wer Flächen nicht im Regionalplan ausweist, kann Windenergieanlagen nicht mehr steuern.
  - Windenergieanlagen müssen überall genehmigt werden, wo es keine „echten“ Verbote gibt

## „Super-Privilegierung“ – Wenn nur „echte“ Verbote zählen



- FNP irrelevant
- Vorsorgeabstände nicht möglich
- „Umzingelung“ / Landschaftsbild irrelevant
- Geringere Anforderungen an Windpotential = mehr Flächen geeignet

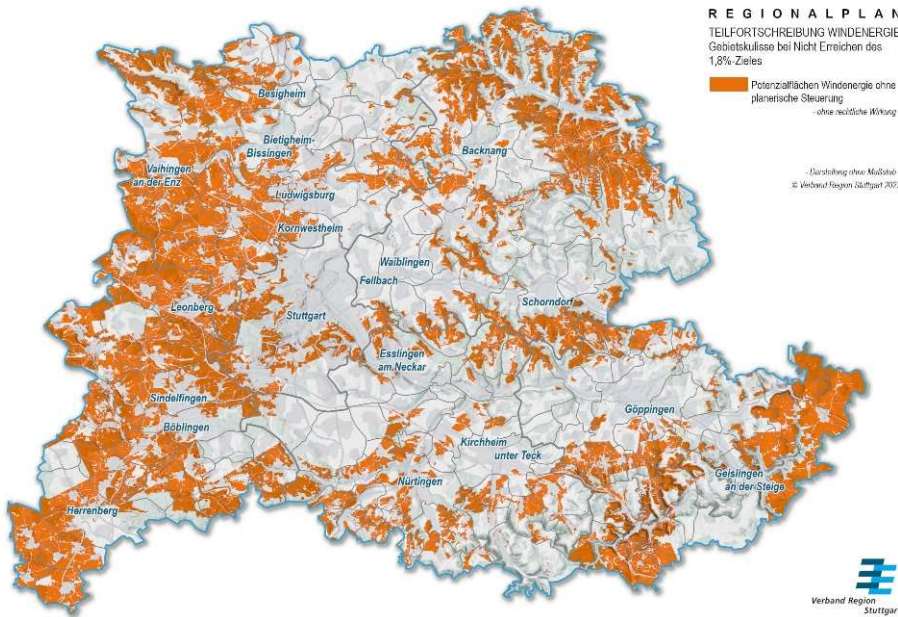
---

## Regionalplan als „Kursbuch“ für Flächennutzung

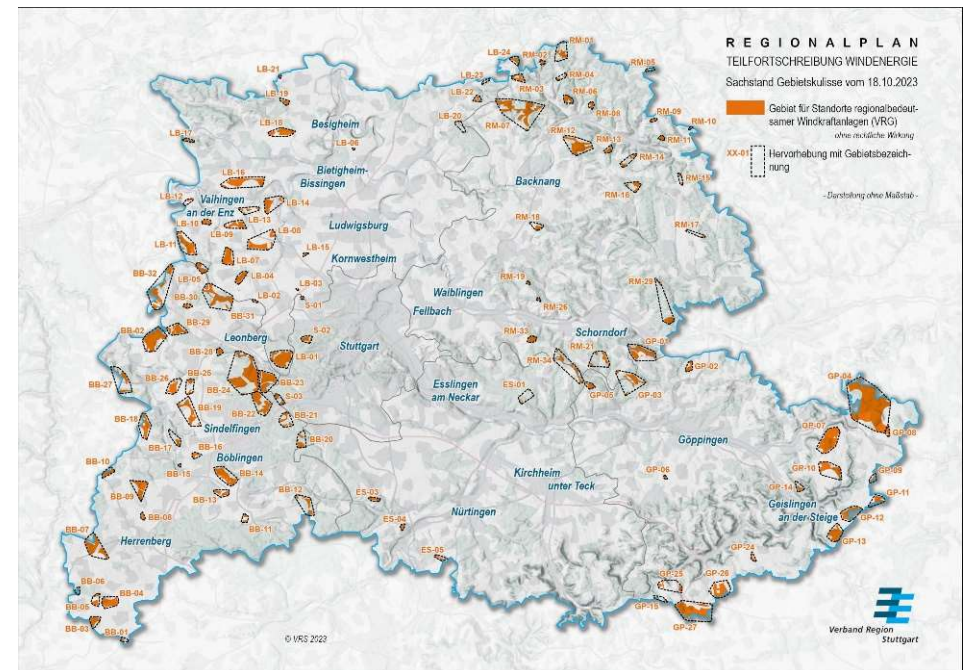
- Flächenausweisung erfolgt im Regionalplan
- Verbindliche Regelungen
- Abwägung aller Anforderungen mit Platzbedarf  
– funktionierendes, nachhaltiges Gesamtbild
- Transparentes Verfahren  
Beteiligung Gemeinden, Träger öffentlicher Belange, Umweltverbände  
+ Beteiligung der Öffentlichkeit
- Entscheidung durch Regionalversammlung  
Abwägung aller relevanten öffentlichen und privaten Belange

## Aktueller Planentwurf Region Stuttgart

Flächenkulisse Windenergie ohne planerische Steuerung



Aktueller Planentwurf





---

## Entscheidung durch Regionalversammlung

- Insgesamt über 6.500 Stellungnahmen
- Hinweise aus Beteiligungsverfahren wichtig für Qualität und Rechtssicherheit des Planes
- Alle Stellungnahmen werden von Regionalversammlung behandelt - Auseinandersetzung mit JEDER Stellungnahme
- Alle Änderungen am Planentwurf brauchen Beschluss / Mehrheit
- Bei Änderungen erneute Offenlage
- Letzte Entscheidung liegt bei der Regionalversammlung
- Verfahren sehr transparent – aber auch zeitaufwändig
- Ergebnis immer Kompromiss

4.

# Ergebnisse der ARL-Arbeitsgremien: Praxisreflexion Region Hannover

**Wolfgang Jung**

**Mitglied des Ad-hoc-AK Erneuerbare Energien der ARL**

---

## **Klare Vorgaben – wenn auch sehr ungleich verteilt ...**

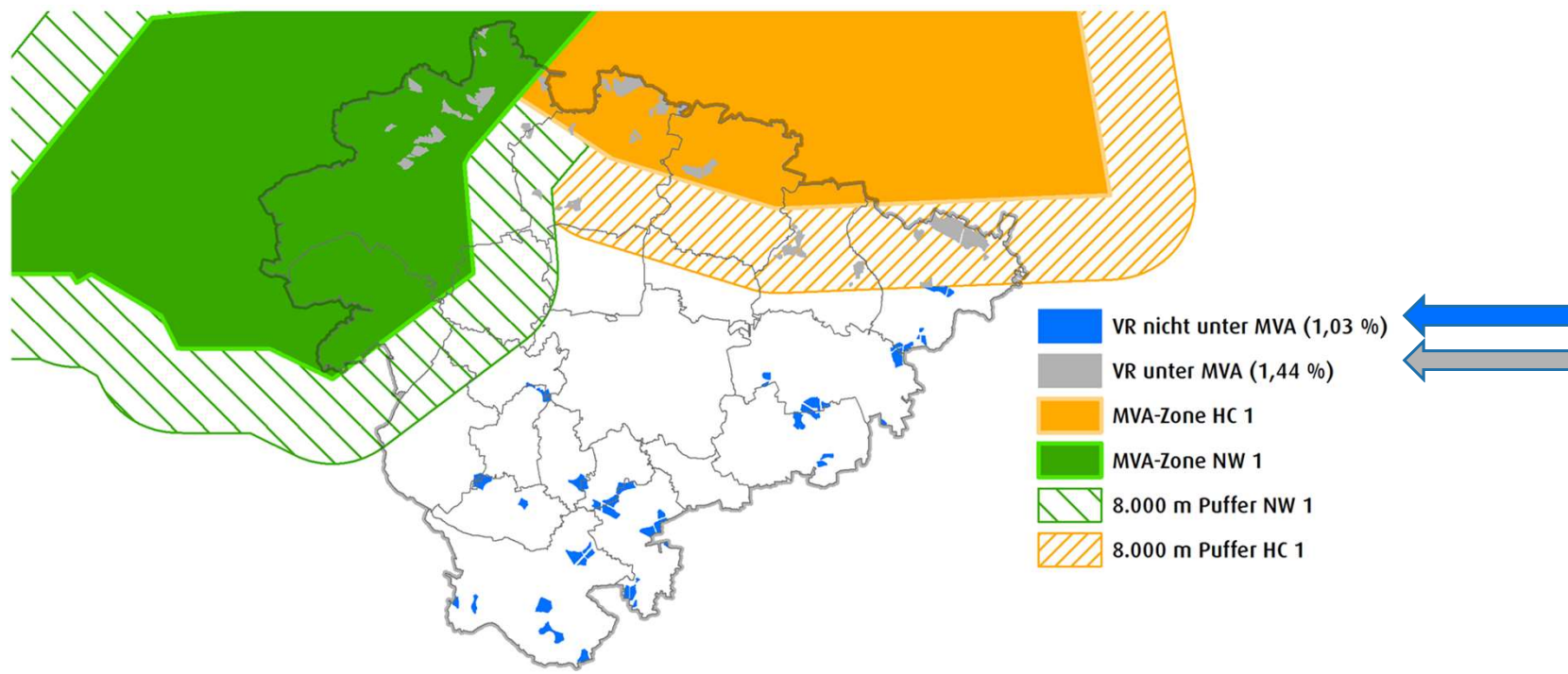
- Flächenbeitragswerte für Niedersachsen
  - 1,8 % bis 31.12.2027
  - 2,2 % bis 31.12.2032
- Teilflächenziele für die regionalen Planungsräume
  - Von 0,06 % bis 4,0 %  
(„Deckelung“ auf maximal 4,0 %)
- Teilflächenziele für die Region Hannover
  - 0,49 % bis 2027
  - 0,63 % bis 2032

## Aktueller Planentwurf: Flächenbilanz

	Anzahl	Fläche	Anteil am Regionsgebiet
<b>Regionsgebiet</b>		229.544 ha	
<b>Potenzialflächen</b>	61	9.366 ha	4,08 %
<b>Vorranggebiete Windenergienutzung</b>	41	5.672 ha	2,47 %
<b>Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung</b>	(eigenständig) 7 (erweitert VRW) 17	1.310 ha	0,57 %
<b>Festgelegte Gebiete insgesamt</b>	48	6.981 ha	3,04 %
<b>Anrechenbare Fläche nach WindBG</b>		2.371 ha	1,03 %

## Aktueller Planentwurf: Flächenbilanz

- Faktische Höhenbeschränkungen durch Kursführungsmindesthöhen (MVA) für Windenergieanlagen: Vorranggebiete nicht auf Teilflächenziele anrechenbar



## Auf dem Weg zur klimaneutralen Region

- > Die „Big 5-Studien“ zur Klimaneutralität und der im Entwurf vorliegende Netzentwicklungsplan (NEP) rechnen mit einem bis zu 2- bis 3-fachen Anstieg des Stromverbrauchs.

Stromverbrauch Region Hannover (2020)	5.157 GWh
Strombedarf Region Hannover (2035) (2-fache Erhöhung des Stromverbrauchs angenommen)	10.300 GWh
davon ca. 50 % Windenergie	5.150 GWh
davon ca. 50 % Photovoltaik	5.150 GWh
Windenergieeuplanung: Fläche (Vorranggebiete Windenergienutzung)	5.672 ha / 2,47 %
Windenergie, installierte Leistung 2022	448 MW
2035	2.025 MW
Windenergie, Stromertrag 2035	4.765 GWh

## Neuplanung der Windenergie – ein steiniger Weg...

- > Festlegungen zur Windenergienutzung mit Urteil vom 05.03.2019 unwirksam
  - Erarbeitung des Änderungsentwurfes bis Ende 2021
  - **Überplanung wegen Bundeswehrbelange notwendig**
- > Änderungsentwurf und Beteiligungsverfahren Frühjahr 2022, Verkündung des Sommerpakets „Wind-an-Land-Gesetz“
  - **Neuplanung unter Berücksichtigung der neuen Rahmenbedingungen erforderlich**
- > Mai 2023: Beschluss zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens
  - **Überplanung wegen Bundeswehrbelange notwendig**
- > Oktober 2023: Beteiligungsverfahren Ende November bis Ende Januar
  - **Aufgrund eines Serverfehlers am letzten Tag der Beteiligung erneute Auslegung Anfang März bis Mitte April**
- > Zwischenzeitlich Änderung des EnWG, Einführung Nieders. WindG, Novelle WindBG...
  - **Erneute Auslegung absehbar**

---

## Neuplanung der Windenergie – ein steiniger Weg...

- > Hotspots der Beteiligung
  - > Räumlich konzentriert, je nach Aktivierungspotenzial vor Ort
  - > „Energiewende ja – aber nicht hier!“ / „0,63 % - mehr nicht!“ / „Keine Windenergie unter MVA!“
  - > Massive Widerstände der Naturschutzverbände
    - Landschaftsschutz, Artenschutz
- > Anpassung der Planung an sich verändernde Rahmenbedingungen
  - Gesetzliche Rahmenbedingungen auf Bundes- und Landesebene
- > Energiewende als Daueraufgabe: „Nach dem Plan ist vor dem Plan“



**Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!**

**Jetzt geht es in die Diskussion!**